

Hinweise zur Klage bei Altersdiskriminierung Beamte

Die Klage muss binnen eines Monats nach dem Eingang bzw. der Zustellung bei der Betroffenen oder dem Betroffenen beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, eingereicht werden. Die Klage muss im Original nebst Anlagen, das sind der angefochtene Widerspruchsbescheid und einer Kopie unterschrieben entweder per Post versandt oder in den Briefkasten des Gerichtes eingeworfen werden oder auch direkt im Gericht bei der dortigen Rechtsantragsstelle anhängig gemacht werden. Geht man mit der Klageschrift und deren Anlagen zur Rechtsantragsstelle wird einem der dort befindlichen Rechtspfleger auch Unterstützung leisten bzw. auf Fragen antworten. Wird die Klage per Post eingereicht, sollte man auf die Postlaufzeiten achten, damit die Frist nicht überschritten wird.

Mit dem Einreichen der Klage wird sofort eine Gerichtsgebühr fällig, die bei dem hier üblichen Streitwert von 5.000,00 € / 438,00 € beträgt. Die entsprechende Gerichtskostenrechnung wird der Klägerin/dem Kläger vom Gericht zugestellt. Die Begründung der Klage ist nachzureichen. Darauf wird man vom Gericht aufmerksam gemacht.

Zur Höhe der Forderung sei Folgendes angemerkt:

Diese bemisst sich danach, wann der Kläger seinen Widerspruch beim Dienstherrn anhängig gemacht hat, denn nur der anhängig gemachte Widerspruch hemmt die Verjährung. Dazu ein Beispiel:

Der Kläger hat seinen Widerspruch im Dezember 2011 an den Arbeitgeber/Dienstherrn geschickt. Der Widerspruch hemmt die Verjährung, in dem Fall die Regelverjährung von drei Jahren, so dass der erstmalige Anspruch auf Entschädigung mit dem 01.01.2008 entsteht und mit dem Auslaufen des alten Besoldungsgesetzes am 31.07.2011 endet.

Da das Bundesverwaltungsgericht eine Pauschale je Monat von 100,00 € festgesetzt hat, sind die dann seit dem 01.01.2008 vergangenen Monate x 100,00 € die Forderungssumme, die einzutragen ist. Wer also seine Widersprüche erst im Jahr 2012 eingereicht hat, wird einen erstmaligen Anspruch erst ab dem 01.01.2009 geltend machen können usw. Hier muss jeder Betroffene entsprechend der Daten die Eintragung selbst vornehmen. Im benannten Beispiel ab 01.01.2008 wären das dann insgesamt 43 Monate x 100,00 € so dass der Forderungsbetrag 4.300,00 € beträgt und entsprechend einzutragen ist. Der Antrag kann im Verfahren jederzeit präzisiert werden.